



Standardangebot

über den Abschluss eines Sharing Vertrages für die Mitnutzung der im Rahmen der
„Breitbandförderung 2020“ durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie geförderter Infrastruktur

zwischen

T-Mobile Austria GmbH

Rennweg 97-99

1030 Wien

in Folge „Bestandgeber“

und

XXX

in Folge „Bestandnehmer“

gemeinsam „Vertragspartner“

§ 1

- 1 Der Bestandgeber ist Bestandnehmer der Liegenschaft(en) wie in Anhang 1 ersichtlich und ist zur Errichtung und zum Betrieb seiner Telekommunikationsanlage einschließlich Tragwerk und Antennenanlage berechtigt. Als Eigentümer der auf oben genannter/en Liegenschaft/en errichteten Infrastruktur, die zumindest zum Teil staatlich gefördert wurde, erklärt der Bestandgeber, zum Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung befugt zu sein.
- 2 Der Bestandgeber räumt im Rahmen und im Umfang der ihm zustehenden Verfügungsberechtigung dem Bestandnehmer das Recht ein, die in Pkt. 1.1 genannte Infrastruktur auf Kosten des Bestandsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des technisch und wirtschaftlich Möglichen zur Errichtung und zum Betrieb einer technischen Anlage (im Folgenden „eingebrachte Anlage“) mitzubedenutzen. Der Bestandgeber vermietet und der Bestandsnehmer mietet daher die hierfür zuvor einvernehmlich festgelegten Teile dieser Infrastruktur. Die Mitbenutzung ist nicht exklusiv. Der Bestandgeber behält sich eine angemessene Reserve vor.
- 3 Die „eingebrachte Anlage“ dient dem jeweiligen zweckmäßigen Betrieb der Anlage (bspw bei einer Telekommunikationsanlage: dient dem Betrieb von Telekommunikationsdiensten) unabhängig von ihrer Verwertungsart (bspw kommerzielle Nutzung) und umfasst die dafür benötigten technischen Anlagen, Geräte, Anschlüsse und Kabel.
- 4 Jede Änderung an der „eingebrachten Anlage“ durch den Bestandnehmer bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Bestandgebers.
- 5 Der Bestandgeber erwirbt an den vom Bestandnehmer „eingebrachten Anlagen“ keinerlei Eigentum. Die „eingebrachte Anlage“ ist nur zu einem vorübergehenden Zweck bestimmt.
- 6 Erforderliche Stromzähler werden vom Bestandnehmer auf eigene Kosten fachgerecht installiert. Der Bestandnehmer rechnet seine anfallenden Energiekosten mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen direkt ab.
- 7 Der Bestandgeber gewährt dem Bestandnehmer sowie von ihm beauftragten Dritten – nach Maßgabe von § 1.2 - jederzeit ungehinderten Zugang zu allen mitgenutzten Teilen des Antennentragwerks.
- 8 Der Bestandnehmer wird sämtliche für Errichtung und Betrieb der „eingebrachten Anlage“ notwendige, öffentlich rechtliche Bewilligungen sowie allenfalls erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen (Bestands- und Servitutsverträge, Stromlieferungsverträge, etc.) rechtzeitig auf eigene Kosten erwirken, und hält den Bestandgeber in diesem Zusammenhang bezüglich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos und trägt etwaige Verfahrenskosten.

Masttausch / Tragwerksänderung

Ist die gemeinsame Nutzung eines Standortes zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage technisch nur unter der Voraussetzung des Austausches des Tragwerkes im Sinne der Errichtung eines neuen Mastes möglich (Masttausch), so gilt hierfür Folgendes:

1. Der Bestandsgeber des bestehenden Mastes hat das Recht, seine Position am neu zu errichtenden Tragwerk zu bestimmen und daher grundsätzlich Anspruch, seine Antennen an der höchsten Mastposition zu montieren. In diesem Fall, hat der Bestandsgeber die Kosten der Errichtung der eigenen Antennenanlage selbst zu tragen. Die Beauftragung der erforderlichen Tätigkeiten obliegt dem Bestandsgeber auf dessen Kosten. Die maximale Belegungslänge für den Bestandsgeber auf dem neuen Mast beträgt unter sinngemäßer Anwendung von Punkt III.2 gegenständlicher Vereinbarung 3,5 m.
2. Behält der Bestandsgeber jedoch seine bisherige Höhe (+/- 0,5 m Antennenunterkante der untersten Antenne) und Position auf dem neu errichteten Tragwerk bei, so gehen die erforderlichen Aufwendungen für die Montage der Antennenanlage des Bestandsgebers am Tragwerk zu Lasten des Bestandnehmers.
3. Die im Zuge des Masttausches erforderlichen Baumaßnahmen für die Bereitstellung des Tragwerkes (ausgenommen Fundament, Engineeringleistungen oder sonstiger erforderlicher Tätigkeiten) werden vom Bestandsgeber bei einem Lieferanten seiner Wahl in Auftrag gegeben und nach erfolgter Lieferung und Abnahme vergütet. Der Bestandsgeber wird die hierbei entstandenen Kosten dem Bestandsnehmer in Form eines Baukostenzuschusses in Rechnung stellen.
4. Ist eine Tragwerkserhöhung auf einem durch den Bestandsgeber vorbereiteten Tragwerk erforderlich, gehen die dafür erforderlichen Aufwendungen zu Lasten des Bestandnehmers. Der Bestandsgeber behält sich das Recht vor, seine Antennenanlagen auf die höchstmögliche Position des Tragwerkes und zu Lasten des Bestandnehmers montieren zu lassen.
5. Der neue Mast bzw. die Tragwerkserhöhung geht nach der Fertigstellung ins Eigentum des Ersterrichters (Bestandsgeber) über.

§ 4

Der Bestandnehmer ist verpflichtet,

1. sofern der Bestandsgeber nicht das Recht zur Untervermietung des Standortes bzw. zur Weitergabe der entsprechenden Dienstbarkeiten vertraglich mit dem Verfügungsberechtigten über die ggstl Liegenschaft vereinbart hat, vor Baubeginn die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem og Verfügungsberechtigten abzuschließen.
2. den Bestandgegenstand unter größtmöglicher Schonung der Interessen des Bestandgebers, der Anrainer und des Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft zu behandeln.
3. den Bestandgeber hinsichtlich aller Ansprüche bzw. Schäden, die sich aus der Errichtung und Betrieb der Telekommunikationsanlage des Bestandnehmers gegen ihn ergeben schad- und klaglos zu halten sowie anfallende Verfahrenskosten zu tragen.
4. eine aufwandsgerechte Abrechnung der Energieversorgungskosten der Funkanlage sicherzustellen.
5. für die Laufzeit dieses Vertrages eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten.
6. hat der Bestandnehmer keine eigene Vereinbarung über Errichtung und Betrieb seiner Telekommunikationsanlage mit dem Verfügungsberechtigten über die Liegenschaft abgeschlossen, und erfolgt die Mitnutzung auf Grund eines direkten Untermietverhältnisses zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber, so übernimmt der Bestandnehmer bei einer Änderung des zwischen dem Bestandgeber und einem Verfügungsberechtigten über eine Liegenschaft abgeschlossenen Standortmietvertrages, sinngemäß auch die dort vereinbarten Bedingungen.
7. der Bestandnehmer ist erst ab Übermittlung eines genehmigten Vertragsplanes sowie allfälliger vom Bestandgeber geforderter Unterlagen (z.B. Statik), zu einem Baubeginn berechtigt.
8. Um die Mitnutzung der vertragsggstl Infrastruktur durch Dritte zu ermöglichen, ist der Bestandnehmer verpflichtet, bei Vertragsabschluss dem Bestandgeber seinen Bedarf an der gegenständlichen Infrastruktur jedenfalls textlich bekannt zu geben und innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss technisch umzusetzen. Nach vor genannten Zeitraum darüber hinaus freibleibende Infrastruktur fällt wieder in die Verfügungsgewalt des Bestandsgebers zurück.
9. die Verpflichtungen der Arbeitsrichtlinie (Anhang 2) einzuhalten.



§ 5

1. Die Vertragsparteien werden einander von geplanten Bau- und Erhaltungsarbeiten, welche die vereinbarte Nutzung beeinträchtigen, unverzüglich - außer bei Gefahr in Verzug - jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis setzen, die nötigen Informationen zur Verfügung stellen und den störungsfreien Weiterbetrieb der Funkanlage bestmöglich sicherstellen.
2. Der Bestandnehmer trägt die durch die Berücksichtigung der eigenen Telekommunikationsanlage erhöhten Baukosten. Die Kosten einer vorübergehenden Verlegung der Anlagen des Bestandgebers oder Dritter oder Demontagen der Anlagen des Bestandgebers trägt, gegebenenfalls durch die Übernahme der Kosten für die Errichtung eines Provisoriums zur Aufrechterhaltung des Telekommunikationsbetriebes, ebenfalls der Bestandnehmer.
3. Der Bestandgeber verpflichtet sich, Maßnahmen zur Behebung von Unterbrechungen innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Stunden ab nachweislicher Verständigung durch den Nachfrager einzuleiten und den Schaden ohne unnötige Verzögerung ab Verständigung zu beheben, längstens jedoch innerhalb von 24h ab nachweislicher Verständigung.

Die Entstörzeit von 24h kann bei Vorliegen der folgenden Punkte nicht garantiert werden:

- Störung durch höhere Gewalt, Naturgewalten oder Vandalismus;
- Störung durch einen Unfall (bspw Sachbeschädigung in Folge eines Unfalls bzw. Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt eines Dritten) oder wenn für die weitere Entstörung die Mitwirkung Dritter notwendig ist, die ursächlich für die Störung sind (zB Behinderung durch stehengelassen Bagger, der die Versorgungsleitung gekappt hat);
- Wenn die Entstörung auf Grund von besonderen Zutrittsbestimmungen nicht sofort möglich ist oder der Zugang durch höhere Gewalt nicht möglich ist
- Wenn Lebensgefahr die Entstörung hindert;
- Wenn gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen die Entstörung hindern;
- Wenn die Entstörung den Einsatz schweren Geräts erfordert und dieser auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Auflagen nicht sofort möglich ist.

Auf Seite der beiden Vertragspartner ist eine Störungsmeldestelle eingerichtet:

Bestandgeber:

Tel.: +43 1 79585 6000 (7x24)

Fax.: +43 1 79585 87761



Bestandnehmer:
Tel.: _____

Diese Störungsmeldestellen nehmen 7 Tage pro Woche von 00:00 bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen entgegen.

Die Entstörzeit beginnt ab dem Zeitpunkt der Erstellung eines Incident-Tickets. Die Aufnahme des Incident Tickets erfolgt über die vereinbarten Kanäle.

§ 6 Vertragsdauer

1. Der Abschluss des Untermietvertrages erfolgt auf unbestimmte Zeit. Das Untermietverhältnis beginnt mit beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.

Eine Kündigung ist mit 12- monatiger Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig.

Der Bestandgeber verzichtet für die Dauer von 8 Jahren auf sein ordentliches Kündigungsrecht. Werden Teile der geförderten Infrastruktur auf Kosten des Bestandgebers notwendigerweise komplett erneuert, so erlischt der Kündigungsverzicht für diese Teile. Übliche Wartungsarbeiten bleiben davon unberührt.

Die Vertragspartner besitzen losgelöst von einem etwaigen Kündigungsverzicht – neben §§ 1117, 1118 ABGB - ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortige Wirkung wenn:

- 1.1 dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- 1.2 der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser, schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- 1.3 der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
- 1.4 wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;



2. Eine Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
3. Der Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass dem Bestandnehmer erforderliche - insbesondere behördliche – Genehmigungen bzw. privatrechtliche Vereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb der „eingebrachten Anlage“ erteilt werden.

Steht endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung bzw. privatrechtliche Vereinbarung nicht erreicht werden kann, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages mit den Baumaßnahmen begonnen wird oder falls sich herausstellt, dass die Anlage des Bestandnehmers störende Einflüsse auf die Anlage des Bestandgebers hat. Zuvor wird – im letztgenannten Fall - der Bestandgeber den Bestandnehmer informieren, worin sich die Beeinträchtigung manifestiert. Er wird dem Bestandnehmer eine angemessene Frist – längsten jedoch 4 Wochen - zur Beseitigung der Beeinträchtigung durch Adaptierung der in der Zwischenzeit stillgelegten Anlagen des Bestandnehmers einräumen. Eine Wiederaufnahme des Betriebs der Anlagen des Bestandnehmers bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Bestandgebers.

Kann die beanstandete Beeinträchtigung vom Bestandnehmer innerhalb dieses Zeitraums nicht beseitigt werden, hat der Bestandnehmer seine Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen. Ein sich daraus ergebender Schaden- und Aufwandsersatz des Bestandnehmers wird einvernehmlich ausgeschlossen.

4. Die gegenständliche Vereinbarung endet JEDENFALLS automatisch – ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf - mit Beendigung des zwischen dem Bestandgeber und dem Verfügungsberechtigten der vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en bestehenden Vertragsverhältnisses. In diesem Fall wird der Bestandgeber den Bestandnehmer umgehend benachrichtigen.

§ 7

Miete, Zahlungsbedingungen

1. Für die Mitnutzung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur verpflichtet sich der Bestandnehmer zur Zahlung eines monatlichen Mietentgelts gemäß dem Berechnungsschema nach Anhang 1; dies ist bis zum 5. Banktag eines jeden Monats beginnend mit dem 1. des Monats des Baubeginns der eingebrachten Anlage auf das folgende Konto

Bankinstitut: Uni Credit Bank Austria AG

IBAN: AT93 1200 0528 4407 2301

BIC: BKAUATWW

Kontoinhaber: T-Mobile Austria GmbH

zu entrichten.

2. Der Bestandsgeber haftet für nachweisliche Schäden an den Einrichtungen des Bestandnehmers, sofern die Schäden an diesen Einrichtungen von ihm oder von solchen Personen mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht werden, die mit seiner Zustimmung oder auf seine Veranlassung die Einrichtungen bzw. Anlagen des Bestandnehmers betreten.
3. Im Falle der Errichtung und des Betriebs von Funkdiensten Dritter wird der Bestandsgeber dem Dritten auferlegen, die Errichtung und den Betrieb seiner Anlage mit dem Bestandsnehmer einvernehmlich abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Anlagen des Bestandnehmers zu vermeiden.
4. In jedem Fall hat der Bestandsnehmer bei Verständigung über das Auftreten einer Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs am jeweiligen Standort sofort den Betrieb seiner Anlagen einzustellen. Eine Wiederaufnahme des Betriebs ist – nach schriftlicher Bestätigung des Bestandsgebers - nur zulässig, wenn durch die seitens des Bestandnehmers gesetzten Maßnahmen weitere Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Im Fall das Dritte in die Rechte und Pflichten des Bestandgebers eintreten (Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge), verpflichtet sich dieser seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Dritten zu überbinden.

Der Bestandnehmer ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten im Wege der Einzelrechtsnachfolge aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung durch den Bestandgeber berechtigt. Übertragungen og Rechte und Pflichten im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge sind jedenfalls zulässig.

Von Eintritt einer Rechtsnachfolge ist der andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12

Mitbenutzung Dritter

1. Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem Bestandnehmer im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 idgF gestattet, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Bestandnehmer hat dem Bestandgeber eine beabsichtigte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte vorab schriftlich mitzuteilen.



§ 13 Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung freigestellt werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die zu errichtenden Nachtragsurkunden sind fortlaufend zu nummerieren und zum Hauptvertrag zu nehmen.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird - soweit rechtlich zulässig - Wien vereinbart. Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.
4. Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Bestandnehmers. Der Bestandgeber übernimmt die Durchführung der Vergebührung, welche dem Bestandnehmer in weiterer Folge in Rechnung gestellt wird. Die Kosten einer etwaigen Rechtsberatung einschließlich Vertragserrichtungskosten trägt jedoch jede Partei selbst.
5. Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt; ein Original erhält der Bestandgeber, eine Ausfertigung erhält der Bestandnehmer.

Wien,

..... ,

.....

T-Mobile Austria GmbH

.....

Bestandnehmer

Anhang 1: vertragsggsl Liegenschaft/en , Preisberechnung/Mietentgelt

Anhang 2: Arbeitsrichtlinie

Anhang 1) Mietobjekt, Preisberechnung/Entgelt

KOSTENKALKULATION STANDARDANGEBOT ACCESS

Standort	KAKL9005	KAKL_Zell_Freibach
	KAKL201	KAKL_Zell_Pfarre
Antragsnummer	7255248	
Gemeinde	Zell	

1) Parameter

Kapitalkosten (WACC)	8,00%
Wartung & Instandhaltung	2,50%

2) Kosten für förderbare Infrastruktur

Förderbare Investitionskosten	18.092,00 €
Nicht förderbare Investitionskosten	2.602,00 €
Förderung	9.046,00 €

<i>Wirtschaftliche Nutzungsdauer</i>	<i>20 Jahre</i>
Abschreibung p.a.	582,40 €

<i>Kapitalkostenzinssatz</i>	<i>8,00%</i>
Kapitalkosten p.a.	931,84 €

<i>Wartung & Instandhaltung</i>	<i>2,50%</i>
Wartung & Instandhaltung p.a.	291,20 €

Gesamtkosten p.a.	1.805,44 €
-------------------	------------

Aufteilung der Investitions- und sonstigen Kosten

Anzahl an Nutzern	2,15
-------------------	------

Mietkosten für die Nutzung geförderter Antennentragwerks-Infrastruktur pro Standort pro Mieter pro Jahr	
zum Zwecke der Montage und des Betriebs von maximal 3 Antennen / sonstige technische Anlage	419,87 €

Anhang 2 – Arbeitsrichtlinien

Der Bestandgeber und der Bestandnehmer vereinbaren bei notwendigen Arbeiten an ihren Funkübertragungsanlagen an einem gemeinsamen Standort nach den Punkten dieser Vereinbarung vorzugehen.

1. Anzuwendende Norm für die Arbeiten in der Umgebung von Funkanlagen ist die ÖNORM E8850 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz –Beschränkung der Exposition von Personen“ vom 01.02.2006. In dieser werden die einzuhaltenden Grenzwerte für die Allgemeinbevölkerung und für beruflich exponierte Personen festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem (Montage)Personal beider Vertragsparteien um beruflich exponierte Personen im Sinne der ÖNORM E8850¹ handelt und dass daher ausschließlich die einschlägigen Bestimmungen für beruflich exponierte Personen zur Anwendung kommen.
2. Im für den Bestandgeber relevanten Frequenzbereich von 10MHz bis 10GHz wird in der ÖNORM E8850 ein Basisgrenzwert von 0,4 W/kg (Ganzkörper) für beruflich exponierte Personen festgelegt.²
3. Aus diesem Basisgrenzwert werden aus Praktikabilitätsgründen sog. Referenzwerte in Watt pro Quadratmeter (W/m²) abgeleitet, die in den für den Bestandgeber relevanten Frequenzbereichen von 400 bis 2000MHz $\frac{\text{Frequenz}}{40} \text{ W/m}^2$ und von 2GHz bis 300GHz 50 W/m² für beruflich exponierte Personen betragen.³ Diese Referenzwerte betragen konkret für die von der Bestandgeberin derzeit⁴ in Verwendung stehenden Mobilfunksysteme bzw. Frequenzen:

LTE800MHz	20 W/m ²
GSM900MHz	22,5 W/m ²
GSM1800MHz	45 W/m ²
LTE1800MHz	45 W/m ²
UMTS (2100MHz)	50 W/m ²
LTE2600MHz	50 W/m ²
4. Auf Basis der in Pkt. 3. angeführten Referenzwerte und der Verwendung der konkreten technischen Konfiguration einer bestimmten Sendeanlage können gemäß ÖNORM E50383⁵ Sicherheitsabstände errechnet werden, innerhalb deren diese Referenzwerte überschritten werden. Im Sinne einer praktikablen Anwendung der ÖNORM-Bestimmungen und dieser Vereinbarung werden folgende generalisierte Sicherheitsabstände für die Anlagen des Bestandgebers festgelegt:

¹ Siehe insbesondere Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 der ÖNORM E8850

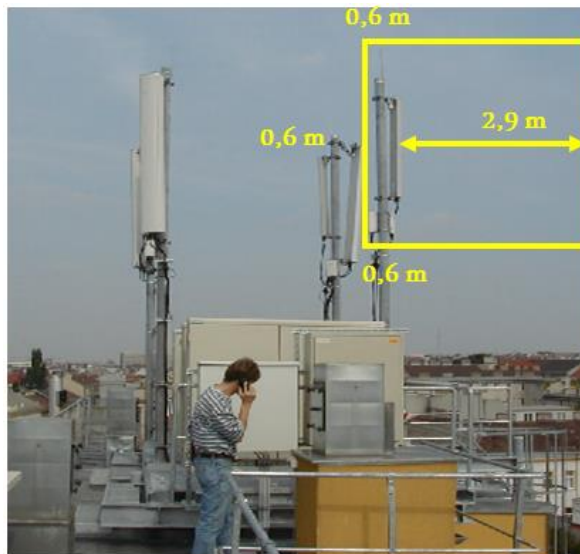
² Siehe Kapitel 5, Tabelle 5 der ÖNORM E8850

³ Siehe Kapitel 6, Tabelle 7 der ÖNORM E8850

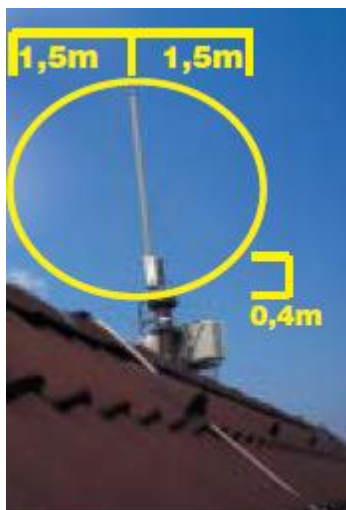
⁴ Stand April 2016

⁵ ÖVE/ÖNORM EN 50383: Grundnorm für die Berechnung und Messung der elektromagnetischen Feldstärke und SAR in Bezug auf die Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk-Basisstationen und stationären Teilnehmergeräten von schnurlosen Telekommunikationsanlagen (110 MHz bis 40 GHz)

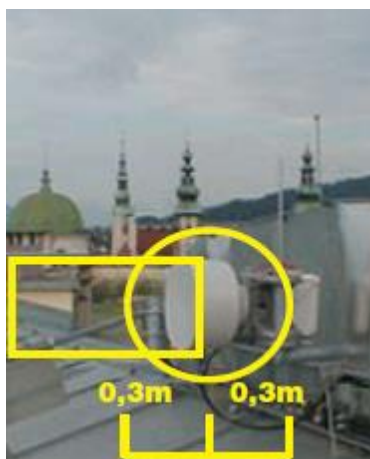
Sektorantennen:



Rundsendeantennen (Makro- und Mikrozele):



Richtfunkantennen:





Abschaltzeitpunkt, soweit technisch sinnvoll und möglich, grundsätzlich außerhalb der Spitzenzeiten einzuplanen.

- Dem Vertragspartner ist unter Ausführung der unten angeführten Punkte vier (4) Werktage vor der geplanten Abschaltung eine textliche (Brief, E-Mail, etc.) Verständigung an die in Punkt 6. angeführte bzw. gemäß Punkt 7. zu benennende Kontaktstelle zu übermitteln. Diese Verständigung muss folgende Punkte enthalten:
 - Stationsname (Projektnummer, Projektname)
 - angestrebter Abschaltzeitpunkt
 - geplante Abschaltdauer
 - Grund der gewünschten Abschaltung
 - Ansprechperson mit Telefonnummer, Faxnummer und Emailadresse
 - Die Abschaltung darf erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung erfolgen. Die Reaktion auf die Verständigung muss innerhalb eines (1) Werktages erfolgen.
 - Bei Beginn und Ende der Arbeiten vor Ort ist die Kontaktstelle des Vertragspartners nochmals telefonisch von den Arbeiten zu informieren. Dabei muss der Name, die Firma und eine Rückrufnummer des Anrufers bekannt gegeben werden.
 - Bei akut auftretenden Störungen bedarf es nur einer telefonischen Abstimmung zwischen den Kontaktstellen von Bestandgeber und Bestandnehmer.
9. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Dritte nachweislich über die gemäß obigen Bestimmungen einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die zu treffenden Maßnahmen bei Nichteinhaltung zu belehren.